

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1 Mey/Bi
Ansprechpartner: Alexander Meyer
Telefon: 02241 231 5030
Fax: 0211 210 79 527
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 06.02.2017

Rundschreiben D 03/2017

Änderungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zum 01.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ärztevertrag wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert:

§ 12 Hinzuziehung

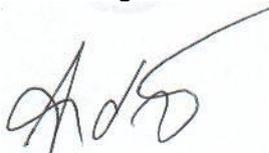
(1) Soweit es zur Klärung der Diagnose und/oder zur ambulanten Mitbehandlung erforderlich ist, sind andere Ärzte **oder am Psychotherapeutenverfahren Beteiligte** (§ 1 Abs. 2) hinzuziehen. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Art der Verletzung der Verdacht auf Mitbeteiligung eines entsprechenden Organs oder Organsystems besteht. Zur Hinzuziehung sind nur Durchgangsarzte berechtigt. Handchirurgen nach § 37 Abs. 3, Augen- und HNO-Ärzte sowie hinzugezogene Fachärzte sind dazu nur berechtigt, soweit es für die Diagnostik und Behandlung auf ihrem Fachgebiet erforderlich ist.

§ 27 Aufgaben des Durchgangsarztes

(1a) Ist nach Beurteilung des Durchgangsarztes eine stationäre Behandlung erforderlich, überweist er den Unfallverletzten unverzüglich an einen Durchgangsarzt, der an einem von den Landesverbänden der DGUV an den **besonderen Heilverfahren (stationäres Durchgangsarztverfahren, Verletzungsartenverfahren oder Schwerstverletzungsartenverfahren) beteiligten Krankenhaus** tätig ist. Die Regelungen des § 37 Abs. 1 bleiben unberührt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter